



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bekanntmachung

BIPL BW - Invest

zur Förderung von einzelbetrieblichen Zukunftsinvestitionsvorhaben im Rahmen des Bioökonomie Innovations- und Investitionsprogrammes für den Ländlichen Raum

vom 12. Februar 2021

(in der ab 04. Februar 2022 gültigen Fassung)

Mit dieser ergänzten Fassung zur ersten und zweiten Bekanntmachung von 12. Februar 2021 und 28. Juli 2021 wird ein neuer Termin für die Antragsstellung in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2022 bekannt gegeben.

1. Hintergrund und Förderziele

Die weltweite Covid-19-Pandemie wirkt sich auf zahlreiche Wirtschaftsbereiche des Landes aus und hat zu einer beträchtlichen Störung des Wirtschaftslebens geführt. Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie stellt eine der größten Herausforderungen für die Wirtschaft und Gesellschaft dar.

Die kreislaforientierte Bioökonomie eröffnet neue Möglichkeiten der Nutzung von Ressourcen innerhalb der planetaren Grenzen. Sie kann zukunftsfähige Lösungen für den Neustart anbieten und dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu verbessern sowie einen gerechten Übergang zu gewährleisten. Zugleich bietet sie enorme Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale für den Ländlichen Raum.

Der Begriff „Bioökonomie“ wird entsprechend der im Juni 2019 beschlossenen

Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg¹ definiert als „die wissensbasierte Erzeugung und Nutzung biologischer Ressourcen, Prozesse und Prinzipien, um Produkte und Dienstleistungen in allen wirtschaftlichen Sektoren eines zukünftigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems bereitzustellen und zu nutzen“.

Der notwendige Transformationsprozess erfordert jedoch erhebliche Investitionen, z. B. zur Umstellung von Produktionswegen auf die Nutzung von bio-basierten Ressourcen und zur Einführung innovativer umweltfreundlicher Technologien, Verfahren und Prozesse.

Die **Förderlinie BIPL BW - Invest** im „Bioökonomie Innovations- und Investitionsprogramm für den Ländlichen Raum (BIPL BW)“ soll Unternehmen entlang der Agrar- und Forstwirtschaftskette dabei unterstützen, in den Auf- und Ausbau innovativer zukunftsorientierter Betriebsstätten zu investieren. Die Förderlinie zielt darauf ab, im Bereich der kreislauforientierten Bioökonomie beispielhafte Innovationsvorhaben und neue nachhaltige Produkte mit Leuchtturmcharakter am Markt zu etablieren. Förderziel ist es, baden-württembergische Unternehmen durch Anreize für Investitionen dabei zu unterstützen, innovative Ansätze bei der Verarbeitung von bio-basierten Ressourcen umzusetzen.

Das BIPL BW - Invest unterstützt damit die Transformation hin zu einer resilienten, klimaneutralen Wirtschaft und stärkt den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg.

2. Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden einzelbetriebliche Vorhaben, welche die Etablierung einer nachhaltigen kreislauforientierten Bioökonomie in Baden-Württemberg vorantreiben und als innovative Projekte Leuchtturmcharakter aufweisen.

Die Förderung kann zur Errichtung einer neuen oder zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte sowie für Investitionen zur Transformation und Diversifikation einer Betriebsstätte genutzt werden. Eine Förderung von Vorhaben, die unmittelbar im Bezug zur EEG-Förderung stehen, ist ausgeschlossen.

¹ https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Bioökonomie/Landesstrategie_Nachhaltige_Bioökonomie.pdf

Dabei sind neben den in Abschnitt 1 formulierten Förderzielen die folgenden thematischen Förderschwerpunkte zu berücksichtigen:

I. Weiterentwicklung des Biogasanlagenbestandes „Post-EEG“

Biogasanlagen bieten mit ihren Infrastrukturen und ihrem Know-how äußerst günstige Ausgangsbedingungen für den Aufbau bioökonomischer Wertschöpfungsnetze. Sie können mit Blick auf das angestrebte Ziel „Klimaneutralität bis 2050“ zu dezentralen „Bio-Fabriken bzw. Bio-Raffinerien“ weiterentwickelt werden, um beispielsweise nachhaltige bio-basierte Materialien und Produkte (Proteine, Fasern, Nährstoffe) sowie fortschrittliche Bio-Kraftstoffe und Grundchemikalien bereitzustellen. Derartig ertüchtigte Biogasanlagenstandorte können – als Drehscheibe für regenerative Roh- und Nährstoffe – auch langfristig eine systemrelevante Rolle einnehmen. Im Rahmen des Förderschwerpunkts I können deshalb Investitionen in zukunftsfähige Produktionsprozesse und marktgängige Produkt-/Innovationen zur Diversifizierung von Biogasanlagen außerhalb der EEG bzw. KWKG-Vergütung gefördert werden.

II. Nachhaltige, bio-basierte und funktionale Materialien, Fasern und Textilien einschließlich Verbundwerkstoffe

Weltweit tragen Textilien und Kunststoffe zu verschiedenen Umweltproblemen bei (Mikroplastik, Emissionen während der Produktion). Im Einsatz von neuen bio-basierten funktionalen Materialien aus nachhaltig produzierten Fasern und Zusatzstoffen besteht eine Chance für die regionale Textil- und Verbundwerkstoffproduktion sowie die Verwertung von Holz, Landschaftspflegematerial und Nebenströmen aus dem Agrar-, Forst- und Ernährungssektor. Die starke baden-württembergischen Textil- und chemische Industrie und mögliche Anwendungen im Leichtbau und in der Automobilindustrie eröffnen regionale Kooperationspotenziale, die zum Aufbau neuer nachhaltiger Wertschöpfungsnetze genutzt werden können. Im Rahmen des Förderschwerpunktes II können Investitionen in die Entwicklung und Markteinführung von innovativen bio-basierten Materialien und Textilien gefördert werden, die auf regional produzierten bio-basierten Rohstoffen, Fasern oder Zusatzstoffen basieren.

III. Aufbau von Lignin-basierten Wertschöpfungsketten

Lignin wird derzeit in erster Linie energetisch genutzt, es bietet aber auch vielfältige stoffliche Nutzungsoptionen. Im Rahmen des Förderschwerpunktes III können Investitionen in Vorhaben unterstützt werden, welche die Entwicklung und Markteinführung innovativer Lignin-Wertschöpfungsketten vorantreiben. Mögliche Ansätze sind die Skalierung von Konversionstechnologien oder die Markteinführung neuer funktionaler Materialien und Zwischen- und Endprodukte auf der Basis von Lignin. Vorhaben zur energetischen Nutzung von Lignin werden i. d. R. nicht gefördert.

Die Investitionsvorhaben müssen dazu geeignet sein,

- eine Steigerung der Produktivität, der Effizienz oder der Flexibilität des Unternehmens zu ermöglichen und dessen Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;
- zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial) beizutragen, insbesondere indem sie zur Reduzierung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen beitragen und damit einen positiven Beitrag zur Umwelt- und Ressourcenschonung leisten;
- zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung beizutragen;
- die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen an ihrem Standort beziehungsweise ihrer Niederlassung in Baden-Württemberg zu fördern.

Über die genannten Förderschwerpunkte hinaus können auch andere vielversprechende bioökonomische Ansätze entlang der Agrar- und Forstwirtschaftswertschöpfungskette im Rahmen dieser Bekanntmachung gefördert werden, wenn sie den voran genannten Förderzielen entsprechen und im Wettbewerb mit konkurrierenden Projektvorschlägen ausgewählt werden.

2.2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu; insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.
- den §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Aufhebung und Erstattung von Zuwendungen.
- Artikel 17 (Investitionsbeihilfen für KMU) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis Verordnung“, ABI. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, Seite 1)
- die Fünfte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 21. Dezember 2021 unter der Beihilfe-Nr. SA.100743 (2021/N).

Es können Beihilfen im Rahmen der allgemeinen De-minimis-Verordnung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden. Dabei können Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren (das laufende sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren) mit maximal 200.000 Euro als direkter Zuschuss beihilfekonform gefördert werden.

Außerdem können Zuwendung aufgrund der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ befristet bis zum 30. Juni 2022 gefördert werden.

Nach dieser Förderbekanntmachung gewährte Förderungen können auch mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, jedoch nur, wenn die jeweils geltenden Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.

Insbesondere die Kumulierungsregeln in Art. 5 De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013 und Art. 8 AGVO sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen veröffentlicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2.3 Fördermittelempfänger und Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die bio-basierte Ressourcen aus der Land- und Forstwirtschaft nutzen, be- oder verarbeiten. Die Zuwendungsempfänger müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit sie

- im Fischerei- und Aquakultursektor ² oder
- in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ³ tätig sind.

Soll ein Unternehmen gefördert werden, das sowohl in der Primärerzeugung, als auch in nach der AGVO förderfähigen Bereichen tätig ist, muss durch eine Trennungsrechnung sichergestellt werden, dass die Fördermittel ausschließlich dem nach dieser

² Dies betrifft Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung Nummer 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nummer 1184/2006 und Nummer 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 104/2000 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 28. Dezember 2013, Seite 1.

³ Dies betrifft alle in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors (siehe vorherige Fußnote).

Bekanntmachung förderberechtigten Bereich zugeordnet werden (Art. 1 Abs. 3 UAbs. 2 AGVO).

Eine Förderung ist außerdem ausgeschlossen in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, insbesondere zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zu Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Ausgaben für das Vorhaben, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung (Details zum Antragsverfahren siehe Abschnitt 3).

Die Förderung von Vorhaben von Großunternehmen ist ausgeschlossen, wenn die Fördermaßnahme nicht auf die De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013 und/oder die Bundesregelung Kleinbeihilfen gestützt werden kann.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und

- soll mindestens 50.000 Euro betragen und
- darf eine maximale Fördersumme von 1.000.000 Euro nicht übersteigen

Der Umsetzungszeitraum beträgt im Regelfall 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. In begründeten Ausnahmefällen und sofern für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich, kann ein längerer Umsetzungszeitraum von bis zu 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung beantragt werden.

Die geförderten Investitionen sind nach der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung) mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindungszeitraum). Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition beziehungsweise eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest verbunden ist, ist dem Zuwendungsgeber innerhalb des Zweckbindungszeitraumes unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen behält sich der Zuwendungsgeber eine (gegebenenfalls anteilige) Rückforderung der Zuwendung vor.

Im Rahmen der Investitionsprojekte, die im Rahmen der „Fünften Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland“ und/oder der allgemeinen De-minimis-Verordnung gefördert werden sind folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:

- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben der zum Investitionsvorhaben zählenden beweglichen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u.a. Anlagen, Maschinen), die innerhalb des geförderten Unternehmens in Baden-Württemberg eingesetzt werden. Diese müssen aktiviert werden und abschreibungsfähig sein.
- Anschaffungsausgaben von immateriellen Wirtschaftsgütern, sofern diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind. Immaterielle Wirtschaftsgüter müssen von einem Dritten zu Marktbedingungen erworben werden und ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, welche die Förderung erhält, genutzt werden.
- Eigene Personalausgaben für die Planung und Umsetzung der Investition über den Umsetzungszeitraum.
- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen und Forschungsaufträge.
- Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, mit Ausnahme von Grundstücken, soweit sie beim antragstellenden Unternehmen aktiviert werden. Der Mietkauf beziehungsweise Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkaufenden beziehungsweise Leasingnehmenden liegen.
- Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte: Die förderfähigen Anschaffungsausgaben der beweglichen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Anschaffungsausgaben für

Wirtschaftsgüter, die bereits öffentlich gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind vom Antragsteller zuzuordnen und durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Bei Vorhaben, die im Rahmen der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und im Rahmen der allgemeinen De-minimis Verordnung gefördert werden, beträgt der Fördersatz bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

Für KMU nach Definition des Anhang I AGVO wird der Fördersatz wie folgt erhöht:

- für mittlere Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte auf insgesamt 35 Prozent,
- für kleine Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte auf insgesamt 45 Prozent.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen, die als Beihilfe zu qualifizieren sind, sind die beihilfefähigen projektbezogenen Ausgaben gemäß AGVO. Die Bemessung der beihilfefähigen Ausgaben und der jeweiligen Fördersätze muss die AGVO, speziell die im Artikel 17 AGVO genannten Beihilfeintensitäten, berücksichtigen.

Im Rahmen der Investitionsbeihilfen für KMU, die im Rahmen von Artikel 17 der AGVO gewährt werden, sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte mit einem Fördersatz von

- bis zu 20 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen oder
- bis zu 10 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen

förderfähig.

Tabelle 1: BIPL BW - Invest: Übersicht über die maximale Beihilfeintensität je Vorhaben in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und Fördertatbestände

Rechtsgrundlagen	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU)	-	10 Prozent	20 Prozent
Allgemeine De-minimis Verordnung ⁴ (bis zu 200 T€ innerhalb 3 Jahre)	25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent
Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ⁵ (während der Gültigkeit der Regelung, bis 2.300 T€)	25 Prozent	35 Prozent	45 Prozent

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Bekanntmachung sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE>

⁵ Zuwendungen für die Investitionsbeihilfen können im Rahmen der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zunächst befristet **bis 30. Juni 2022** mit bis zu 2.300.000 Euro pro Unternehmen gefördert werden.

3. Verfahren

3.1 Antragsstellung

Das Antragsverfahren ist einstufig. Folgende Dokumente sind gleichzeitig einzureichen:

- formgebundener Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung (siehe 3.2)

Die verbindlich zu verwendenden Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biooekonomie-und-innovation/innovations-und-investitionsprogramm/>

Sowie beim Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH unter:

<https://vdivde-it.de/de/formulare-fuer-foerderprojekte>

In der ersten Jahreshälfte des Jahres 2022 können erneut Unterlagen für die Förderlinie BIPL BW - Invest bis zum Stichtag **15. April 2022** eingereicht werden.

Aus der Vorlage eines Antrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden.

Die Unterlagen sind digital (eine pdf-Datei, maximal 3 MB) und zusätzlich schriftlich (Datum Poststempel) einzureichen beim Projektträger:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Stichwort: BIPL BW - Invest
Marienstraße 23,
70178 Stuttgart
E-Mail: Biooekonomie-BW@vdivde-it.de

Für das Begutachtungsverfahren maßgebend sind die digital eingereichten Antragsunterlagen.

Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

E-Mail: Biooekonomie-BW@vdivde-it.de

3.2 Gliederung der Vorhabenbeschreibung

Neben dem formgebundenen Antrag müssen die Antragsstellenden eine begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung mit nachfolgender Gliederung einreichen. Die Vorhabenbeschreibung ist in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal 10 DIN A4 Seiten (Schriftgrad 11, Arial) vorzulegen. In der Vorhabenbeschreibung sollen kurz gefasste Angaben entsprechend der unten genannten Gliederung gemacht werden.

1) Name des Vorhabens und ggfs. Kurzname bzw. Akronym

2) Beschreibung des Investitionsvorhabens

(Umfassende Beschreibung von Inhalt, Ziel, Neuheitsgehalt für das Unternehmen, Zweck (ggf. auch durch Grafiken untersetzen); Begründung für die Notwendigkeit der Förderung)

3) Antragssteller

(Kurzvorstellung: Rechtsform, Größe, Gründungsdatum)

4) Wirkung des Investitionsvorhabens

- a) Bezug zu einem der drei Förderschwerpunkte (Mehrfachauswahl möglich)
- b) Produktivität, Effizienz und Flexibilität
- c) Beitrag zur Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales)
- d) Beitrag zu einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung
- e) Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen

5) Geplante Arbeitspakete inkl. Zeitplanung, Ressourcen- und Finanzplanung

- a) Gliederung des Vorhabens in Teilaufgaben (Arbeitspakete) und detaillierte Beschreibung der Arbeitsplanung
- b) Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement
- c) Finanzplanung inkl. Erläuterungen zu den geplanten Ausgabenpositionen

Anlagen:

Des Weiteren sind von den Unternehmen einzureichen:

- Aktueller Handelsregisterauszug⁶ oder Gewerbeanmeldung
- De-minimis Erklärung (Teil des formgebundenen Antrags)
- Erklärung des Antragstellers zu den Kleinbeihilfen im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen (Teil des formgebundenen Antrags)
- Angebote bzw. Plausibilisierungsdokumente zu Ausgabenpositionen ab Auftragsvolumen in Höhe von 5.000 €.

Bei KMU sind zusätzlich einzureichen:

- Erklärung zur Einstufung als KMU

3.3 Begutachtung der Anträge

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Beitrag zu den Zielen und Förderschwerpunkten des BIPL BW - Invest für den Ländlichen Raum
- Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen des Landes
- Neuheitsgrad und Anreizeffekt (zu erwartende Wirkungen des Investitionsprojektes und Leuchtturmeffekte)
- Qualität des Projekt-/Arbeitsplans
- einschlägige Expertise der Projektteilnehmer
- Plausibilität der Finanzplanung
- Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg (z. B. neu geschaffene Arbeitsplätze, Erhalt von Arbeitsplätzen)

3.4 Berichte

Es sind jährliche Zwischenberichte zum Projektfortschritt und zum Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Berichtszeitraum für die Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr.

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich an Maßnahmen des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Evaluierung und Erfolgskontrolle der Förderprogramme teilzunehmen und entsprechende Auskünfte über die mit der Förderung erlangten Fortschritte zu geben.

⁶ bei GmbH & Co. KGs auch von der Komplementär-GmbH

4. Sonstige Bestimmungen

Soweit sich Änderungen zu dieser Bekanntmachung ergeben, werden sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beihilfen, die im Rahmen der Fünften Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfe gewährt wird, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der EU Kommission gemeldet werden und die Informationen auf einer Beihilfenwebsite des Landes BW oder über die Beihilfentransparenzdatenbank EU-Kommission veröffentlicht werden.

Auf die Förderung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form hinzuweisen.

Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Die Projektbezeichnung und Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte,
- Der Name der geförderten Einrichtungen,
- Den Bewilligungszeitraum,
- Die Höhe der Zuwendung.